



Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3), Abschnitt A2 (Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (SH) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI)) und Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitt A2 (Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (SH) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI))

Planfeststellung: Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat am 17.02.2020 bei der Bundesnetzagentur die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitte A2 (Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (SH) – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI)) gestellt.

Nach § 20 NABEG war als nächster Verfahrensschritt eine Antragskonferenz am 25.03.2020 in Brunsbüttel vorgesehen. Dieser Präsenztermin war aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht durchführbar. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führt die Bundesnetzagentur auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch. Die Bundesnetzagentur gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen. Sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen sind z. B. die Natura 2000- Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange.

Auf Grundlage des Antrags und der eingegangenen Stellungnahmen legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt darin den erforderlichen

derlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Gelegenheit zur schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme dient zeitgleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen finden Sie auf

<http://www.netzausbau.de/vorhaben3-a2> bzw.
<http://www.netzausbau.de/vorhaben4-a2>

Schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen können **bis zum 17. Juli 2020** abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular
<http://www.netzausbau.de/antragskonferenz-3-a2> bzw.
<http://www.netzausbau.de/antragskonferenz-4-a2>

- per E-Mail an V3V4A2@bnetza.de

- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804,
Postfach 8001, 53105 Bonn

Der Präsident